

Beschlüsse

in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz vom 19.10.2016

Ad 1) Angelobung Ersatzmitglied für den Gemeinderat – Anita Safner, geb. 13.05.1980, 8212 Gersdorf 17

Nachdem Frau Scarlett Bazala ihr Gemeinderatsmandat schriftlich zurückgelegt hat, wurde es notwendig, das frei gewordene Mandat nach zu besetzen. Frau GR Anita Safner, geb. 13.05.1980, wohnhaft 8212 Gersdorf 27, wurde auf Vorschlag der FPÖ-Gemeinde-ratsfraktion als Ersatzfrau für das vakante Mandat einberufen und wird in der heutigen Sitzung vom Bürgermeister als neue Gemeinderätin angelobt. Frau Anita Safner nimmt das Mandat an.

Ad 2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.08.2016

Der Gemeinderat genehmigt das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.08.2016 einstimmig.

Ad 3) Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat beschließt den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016

mit Einnahmen und Ausgaben im Ordentlichen Haushalt

in Höhe von € 2.864.600,-- (ausgeglichen)

und mit Einnahmen in Höhe von € 966.700,--

und Ausgaben in Höhe von € 1.034.300,--

im Außerordentlichen Haushalt

bei einem Abgang in Höhe von € 67.600,--

einstimmig.

Der Beschluss des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016 wird auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem laut § 131 Stmk. Volksrechtgesetz für dringlich erklärt.

Ad 4) Aufnahme von Darlehen für

a) Ortsdurchfahrt Gersdorf

b) Schwarzdeckenausbau 2016

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nach einer kurzen Debatte die Aufnahme der Darlehen in Höhe von

a) € 139.000,-- (Ortsdurchfahrt Gersdorf)

b) € 150.000,-- (Schwarzdeckenausbau)

bei der Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg einstimmig. Die Laufzeit der beiden Darlehen beträgt 10 Jahre. Der vereinbarte variable Zinssatz für beide Darlehen beläuft sich, bei einem Aufschlag von 0,95 % p.a. zum 6-Monats EURIBOR, derzeit auf 0,95 % p.a. Die Rückzahlungsraten für die Darlehen betragen halbjährlich a) € 7.306,84 und b) € 7.885,07.

Ad 5) Ankauf einer Teilfläche im Ausmaß von 255 m² für den Aufschließungsweg im Gewerbegebiet Gersdorf aus Grundstück Nr. 121/1, KG Gersdorf, Eigentümer Johannes Wilfling, 8212 Gersdorf 74 – Widmung als öffentliches Gut (Straßen und Wege)

Um das Gewerbegebiet für künftige Betriebsansiedlungen weiter sinnvoll aufzuschließen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die im Teilungsplan DI Mussack – DI Skalicki-Weixelberger, GZ: 6498-1/16 vom 14.09.2016 ausgewiesene Teilfläche Nr. 1, im Ausmaß von 255 m² von Herrn Johannes Wilfling, Gersdorf 74 aus Grundstück 121/1 KG Gersdorf anzukaufen, mit dem Weggrundstück 121/4 zu vereinigen und als öffentliches Gut (Straßen und Wege) zu widmen.

Ad 6) Grundstück Nr. 315/2 KG-Gschmaier, Flächenwidmungsplan-Änderung „Gschmaier - Lichtenegg“, Grundsatzbeschluss – Baulandarrondierung Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 im vereinfachten Verfahren gemäß § 39 Stmk. ROG 2010 idgF.

Auf Grundlage des vorliegenden Teilungsplanes DI Mussack DI Skalicki-Weixelberger, GZ: 6510/16 und der Lage innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen gemäß den Zielsetzungen des wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 der ehemaligen Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, fasst der Gemeinderat den einstimmigen Grundsatzbeschluss für eine geringfügige Baulandarrondierung „Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Bebauungsdichte von (0,2 – 0,4)“ für das neu gebildete Grundstück 315/2 KG 68115 KG Gschmaier im vereinfachten Verfahren gem. §39 Stmk ROG idgF (Anhörung).

Ad 7) Ortsraum Gersdorf, Grundstück Nr. 27/14 und andere, Flächenwidmungsplan-Änderung „Ortsraum Gersdorf“ – Grundsatzbeschluss – Aufhebung des Sanierungsgebietes Hochwasser und Erklärung als vollwertige Bauland, Dorfgebiet (DO) mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,8 – Nachverdichtung im vereinfachten Verfahren gemäß § 39 Stmk. ROG 2010 idgF.

Basierend auf die zwischenzeitlich erfolgte Hochwasserfreistellung für die Ortschaft Gersdorf und auf die vorliegenden Bescheide für Nutzungsänderungen bei bestehenden Stallgebäuden im Ortsgebiet, fasst der Gemeinderat den einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Flächenwidmungsplan - Änderung (Nachverdichtung – Ortsraum Gersdorf nach der Hochwasserfreistellung) „Dorfgebiet (DO) mit einer Bebauungsdichte von 0,3 bis 0,8“ im vereinfachten Verfahren gem. §39 Stmk ROG idgF (Anhörung) für die Grundstücke 24, 25, 26 27/13, 27/14 und 30/2 je KG 68110 KG Gersdorf.

Mit der gegenständlichen Änderung wird den Zielsetzungen des wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 der ehemaligen Gemeinde Gersdorf an der Feistritz Rechnung getragen.

Ad 8) ASZ-Verbund Oststeiermark in der Pilotregion Feldbach/Fürstenfeld/Weiz, Pilotversuch im Kalenderjahr 2017

Die erfolgte Abstimmung im Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt erbrachte ein Abstimmungsergebnis von 6:6 Stimmen.

Der Antrag gilt daher gemäß § 57 Abs.6. Stmk Gemeindeordnung 1967 idgF. (bei Stimmengleichheit) als abgelehnt.

Ad 9) Ortserneuerung Gersdorf – Vergabe der Landschaftsplanung mit Ortsraumgestaltung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Umsetzung der im nächsten Jahr anstehenden oberflächlichen Gestaltungsmaßnahmen bei der Ortserneuerung Gersdorf, mit der hierfür erforderlichen Landschaftsplanung Frau Mag. Brandauer-Schrott aus Übersbach (Planungsbüro Landraum) zum Angebotspreis von € 8.500,-- zu beauftragen.

Ad 10) Erhöhung der Beschäftigungsausmaße für Sandra Fleck und Verena Weithaler-Gremmel wegen Nachmittagsbetreuung

Der Gemeinderat beschließt wegen des zusätzlichen Arbeitsaufwandes für die Nachmittagsbetreuung einstimmig, die Erhöhung der Beschäftigungsausmaße von Frau Sandra Fleck im Ausmaß von 25% zu ihrem bisher bestehenden Dienstverhältnis, was jetzt insgesamt 85% einer Vollbeschäftigung entspricht und von Frau Verena Weithaler-Gremmel im Ausmaß von 20% ihres bestehenden Dienstverhältnisses, was somit jetzt insgesamt 70% einer Vollbeschäftigung entspricht, jeweils ab 1.10.2016, zeitlich befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/2017.

Der unter Tagesordnungspunkt 3) gefasste Beschluss wird gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. 87/1986 i. d. g. F. für dringlich erklärt.